
**Vergabeunterlagen
Barthlinie II
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 6

**Tarif und Vertrieb
Allgemeiner Eisenbahntarif
Verkehrskooperationen / -verbände**

Inhaltverzeichnis

1	Tarifgenehmigung	2
2	Beförderungsbedingungen	2
3	Tarife	3
4	Tarifangebote	3
5	Preisbildung	4
6	Vertrieb	4

Anhänge

- Teil I** vereinbarte Tarifangebote
- Teil II** vereinbarte Tarifpunkte zur Abfertigung
- Teil III** (freibleibend)
- Teil IV** (freibleibend)
- Teil V** SchülerFerienTicket Mecklenburg-Vorpommern (SFT)

1 Tarifgenehmigung

Gemäß § 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) bedürfen die Beförderungsbedingungen einschließlich der Entgeltbedingungen des EVU einer Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Zuständige Genehmigungsbehörde sind die VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH bzw. die gesetzlich zuständigen Stellen.

Darüber hinaus hat das EVU nach diesem Verkehrsvertrag vor einer Beantragung einer Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 das Einvernehmen mit dem Auftraggeber über den Antragsinhalt herzustellen. Dies gilt unabhängig von den gesetzlichen Regelungen nach dem AEG. Der Auftraggeber nach diesem Verkehrsvertrag wird vorliegenden Anträgen zustimmen, sofern die Anforderungen dieser Anlage eingehalten werden.

2 Beförderungsbedingungen

Eine Harmonisierung der Beförderungsbedingungen zur Beförderung von Personen sowie der Mitnahme von Tieren und Reisegepäck zwischen den im Land verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie den Unternehmen des sonstigen ÖPNV ist anzustreben.

3 Tarife

Es gelten die genehmigten Tarife des Auftragnehmers:

- a) (freibleibend)
- b) für das Tarifgebiet der bedienten Barthlinie II (RB 25) finden die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB DB) (Tfv 600) – hinsichtlich des Eigenvertriebs mindestens für die Produktklasse C – sowie die Besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG (Tfv 601) einschließlich Preisliste Anwendung. **Änd. B1023**
- c) (freibleibend) **Änd. B1023**
- d) (freibleibend) **Änd. B1023**

Fahrausweise sind für die 2. Wagenklasse und, wenn fahrzeugseitig die 1. Wagenklasse angeboten wird auch für diese auszugeben.

Die Tarife des Auftragnehmers müssen auf jeden Fall die grundsätzlichen Anforderungen des Auftraggebers gemäß **LB Punkt 4.5.6.1** erfüllen.

Änderungen der Tarifierhebung sind zu dokumentieren und setzen für den Tarif nach b), soweit sie die Beförderungsbedingungen betreffen, die schriftliche Einwilligung des Landes voraus.

4 Tarifangebote

Die im **Anhang I** aufgeführten Tarifangebote werden vom EVU mindestens anerkannt und vertrieben.

Bei einer Fortschreibung der Tarifangebote nach **Anhang I** ist dieser anzupassen, sofern die Festlegungen des **Anhang I** nicht mehr zutreffen.

Änderungen der vorgegebenen Tarifangebote setzen die schriftliche Einwilligung des Landes voraus. Änderungen der vorgegebenen Tarifangebote sind zu dokumentieren.

Das SchülerFerienTicket Mecklenburg-Vorpommern (SFT), das landesweit im Linienverkehr bei ÖPNV – Unternehmen (sowohl Regional- als auch Stadtverkehre) gilt, ist entsprechend der vertraglichen Regelungen zum SFT nach **Anhang V** anzubieten und zu vertreiben.

Es wird die Bereitschaft erwartet, ggfs. die Verknüpfung mit den weiteren Angeboten im öffentlichen Personennahverkehr im Einzugsbereich der Linie Velgast - Barth herzustellen. Die entsprechenden Schnittstellen zwischen Schiene und Straße sowie die Anforderungen zur Anschlussgestaltung enthält die Leistungsbeschreibung unter

☞ **Punkt 4.3.3.** Dies betrifft insbesondere auch die heutige Buslinie 210 der Verkehrsgemeinschaft Vorpommern – Rügen (VVR).

5 Preisbildung

(freibleibend) **Änd. B1023**

Es gelten die jeweils aktuellen Preislisten.

6 Vertrieb

Der Vertrieb ist auf den vereinbarten Vertriebswegen vom Auftragnehmer zu organisieren bzw. zu gewährleisten.

Folgende Vertriebswege sind mit folgendem Mindestumfang zu garantieren:

- Vertrieb im Zug
Auf der Barthlinie ist eine persönliche Kundenbetreuung durch den Einsatz von Zugbegleitern mit einer Quote von 100 % vorgegeben. Die Anforderungen an das Zugbegleitpersonal regelt ☞ **LB Punkt 4.5.3** in Verbindung mit ☞ **VV Anlage 2.**
- E-Ticketing
Der Vertrieb über papierlose Vertriebswege wie Online- oder Handyticket ist zulässig.

Beim Fahrkartenerwerb ist die Zahlung bar und elektronisch (EC- und/oder Kreditkarte) zu ermöglichen und auf das Erheben von Gebühren für Beratung und sonstige Serviceleistungen (z.B. Preisauskünfte) ist zu verzichten.

Die tarifliche Abfertigung muss mindestens im Umfang nach ☞ **Anhang I** und zu den im ☞ **Anhang II** genannten Tarifpunkten erfolgen.

Die genannten Vertriebsfestlegungen unterliegen bei Veränderungen gegenüber der Angebotsfestlegung des EVU der Fortschreibung.

7 Reaktionszeiten bei Störungen

Die Sicherstellung des Vertriebs gehört zu den Pflichten des Auftragnehmers.

Leistungsstörungen im Vertrieb sind nach ☞ **VV Anlage 3** anzuzeigen und führen nach ☞ **VV § 23** zu einer Minderung des Zuschusses.